

Ausrichtervereinbarung

zwischen

Veranstalter: Deutsche Bowling Union e.V., Weilimdorfer Str. 42, 70825 Korntal-Münchingen, vertreten durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten als Veranstalter

und

Ausrichter:
vertreten durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

sowie

Betreiber/Bowlinganlage:

über die Durchführung der Deutschen Meisterschaften der B-Jugend

vombis

1. Grundlagen dieser Vereinbarung sind die geltenden Bestimmungen der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU), insbesondere die jeweils geltenden Ordnungen, die Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Meisterschaften der Jugend B, sowie die vom Ausrichter und/oder Betreiber eingereichte Bewerbung zur Ausrichtung derselben.

Die Vereinbarung muss in einfacher Ausführung gemeinsam mit dem Bewerbungsformular für Deutsche Meisterschaften an die Geschäftsstelle der DBU eingereicht werden. Nach Vergabe der Spieltermine durch die Deutsche Bowling Union e.V. erhält jeder Vertragspartner ein von der DBU gegengezeichnetes Exemplar. Änderungen der genannten Bestimmungen nach Abschluss dieser Vereinbarung gelten ebenfalls als Bestandteil dieser Vereinbarung, wenn ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Ausrichter und Betreiber widersprochen wird.

2. Der Betreiber verpflichtet sich:

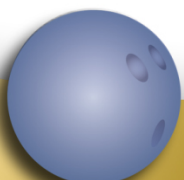
- die benötigten Bahnen (entsprechend den o.g. Bestimmungen sowie entsprechend dem Zeitplan) bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sich diese nebst ihres Scoring-Systems und den Aufstellautomaten in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Während der Dauer der Wettkämpfe ist zu gewährleisten, dass ein Bahnenpaar zwischen den Wettkampfbahnen und den restlichen Bahnen der Bowlinganlage frei und unbespielt bleibt. Dieses freie Bahnenpaar dient im Ausnahmefall als Ersatz, wenn durch einen Defekt eine der Wettkampfbahnen zeitweise nicht bespielbar ist.
- die Bahnenpflege nach Vorgabe der Technischen Kommission des Veranstalters durchzuführen.
- den von der DBU entsendeten Mitgliedern der Technischen Kommission (TK) die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf die Bahnpflegemaschine zu überprüfen und einzustellen. Sollte die TK der DBU die Bahnenpflege mit einer fremden Bahnpflegemaschine durchführen wollen, wird das technische Personal des Betreibers diese Arbeiten unterstützen. Bei Ausfall der betreibereigenen Bahnpflegemaschine muss gewährleistet sein, dass eine gleichwertige Ölmaschine schnellstmöglich zur Verfügung steht.

**DKB**
Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.
Geleitet durch:
Bundeministerium
des Innern

**DSB**

**PROFI Shop**
BOWLING-SERVICE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- den eingesetzten Schiedsrichtern die Möglichkeit zu geben, nach jeder Bahnenpflege die vorgegebene Länge des Ölbildes der Wettkampfbahnen durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.
- nur solche Pins zum Einsatz zu bringen, die den Vorgaben der Technischen Bestimmungen entsprechen.
- eine funktionsfähige Lautsprecheranlage bereitzustellen.
- den eingeteilten Schiedsrichtern sowie ggf. weiteren Vertretern des Veranstalters während der Wettkämpfe angemessene Verpflegung zu gewähren (alkoholfreie Getränke und 1 Mahlzeit je Wettkampftag).
- einen geeigneten Stauraum für das Ballmaterial der Teilnehmer bereit zu halten.
- soweit nicht ohnehin gesetzlich geregelt, während der Wettkämpfe ein Rauchverbot in der Anlage zu verhängen und durchzusetzen.
- einen der beiden vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Flaggensätze sowie zwei vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Banner im Bereich der Wettkampfanlage aufzuhängen.
- den Vertretern des Veranstalters (Leiter der Meisterschaft, Referent für Öffentlichkeitsarbeit) für die Dauer der Veranstaltung freien Internetzugang zu gewähren.
- dem Ausrüster des Veranstalters (ProfiShop GmbH) bzw. den von ihm beauftragten Dritten zu gestatten, während der Dauer der Wettkämpfe einen Aktionsstand von höchstens 25 m² zur Präsentation und zum Vertrieb von Textilprodukten im Anlagenbereich zu unterhalten. Die Platzierung sowie der Auf- und Abbau des Standes werden mit dem Betreiber rechtzeitig gesondert abgestimmt.
- dem Veranstalter die weitere Nutzung von Flächen im Hallenbereich zur werblichen Nutzung während der Dauer der Meisterschaft zu gestatten, soweit die Interessen des Ausrichters und der Anlage nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Jegliche Werbung oder Vermarktung der Deutschen Meisterschaften, die durch den Ausrichter, den Betreiber oder durch Dritte im Zusammenwirken mit diesen betrieben wird, bedarf der vorherigen Zustimmung der DBU und von ihr beauftragten bzw. lizenzierten Dritten.
- ein geeignetes Siegerpodest zur Verfügung zu stellen und in Verbindung mit einer angemessenen Ausschmückung zur Siegerehrung zur Verfügung zu stellen. Während der Siegerehrung ist kein Spielbetrieb in der Anlage zu gestatten, wenn zu erwarten ist, dass die Siegerehrung dadurch gestört werden könnte.

3. Der Ausrichter verpflichtet sich:

- sich bezüglich der Einteilung geeigneter Schiedsrichter mindestens zwei Monate vor dem Spieltag mit dem DBU-Schiedsrichterwart abzustimmen und nur Schiedsrichter einzusetzen die vom DBU-Schiedsrichterwart bestätigt wurden.
- einen Ergebnisdienst zu stellen, der unter Verwendung der vom Veranstalter bereitgestellten Software die Spielergebnisse sowie die Zwischen- und Endtabellen nach jedem Spiel aktualisiert, vor Ort kommuniziert sowie auf die Website des Veranstalters überträgt.
- im Vorfeld der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Meisterschaft hinzuweisen (örtliche Presse und / oder Plakatwerbung).
- ein Startheft im Format DIN A5 entsprechend den Vorlagen des Veranstalters zu erstellen, das Angaben über alle Wettbewerbe der Veranstaltung (Ausschreibung und Zeitplan) enthält sowie weitere Vorgaben des Veranstalters berücksichtigt. Die Umschlagseiten 1-4 werden von der DBU gestaltet. Der Verkauf geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausrichters. Dem verantwortlichen Vertreter des Veranstalters sind bis zu 10 Arbeits- und Belegexemplare kostenfrei zu übergeben
- angemessene Präsente für die Medaillengewinner aller Disziplinen zur Verfügung zu stellen.
- die Entschädigung der eingesetzten Schiedsrichter in Höhe der für Meisterschaften auf Landesebene üblichen Sätze, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand zuzüglich der anfallenden Fahrtkosten, zu übernehmen.

